

Bundesministerium für Finanzen
 Herrn Sektionschef
 DDr. Gunter Mayr
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
 1045 Wien
 T 05-90 900-DW 4460 | F 05-90 900-259
 E fhp@wko.at
 W <http://wko.at>

4. April 2014

Budgetbegleitgesetz 2014 - steuerlicher Teil

Sehr geehrter Herr SC DDr. Mayr,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung eines Entwurfs zum Budgetbegleitgesetz 2014 und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel X1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)

Mit der Änderung des Ortes der Besteuerung bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen per 1.1.2015 für in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer an Nichtunternehmer ergeben sich für die österreichischen Unternehmer zusätzliche Pflichten und administrative Aufwendungen:

- **Abgabefristen:**

Zusätzlich zu dem Abgabetermin für die UVA (am 15. des zweitfolgenden Monats) und der ZM (bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats) ist nun ein weiterer Abgabetermin (Erklärungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Erklärungszeitraums gemäß Art. 369 f der RL 2008/8 abzugeben) einzuhalten.

- **Aufbewahrungsfrist:**

Abweichend von der nationalen Aufbewahrungspflicht von 7 Jahren müssen Unterlagen 10 Jahre aufbewahrt werden (Art. 369k der RL 2008/8).

- **Aufzeichnungspflicht:**

Gemäß Art. 63c Abs. 2 der VO 967/2012 hat der Unternehmer die Informationen so zu erfassen, dass diese unverzüglich und für jede einzelne erbrachte sonstige Leistung elektronisch zur Verfügung gestellt werden können.

- **Rechnungslegungspflicht:**

Für die Rechnungstellung gelten die Vorschriften des Mitgliedstaats des Verbrauchs.

Es wird um legislative Umsetzung in nationales Recht der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 Erwägungsgrund (14) sowie Art. 31c betreffend folgender Passagen ersucht, womit alle Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Beherbergung in Rechnung gestellt werden, der Besteuerung der Hauptleistung (Beherbergung) folgen:

„Erbringt ein im eigenen Namen handelnder Steuerpflichtiger neben der Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion, wie zum Beispiel in Ferienlagern oder auf einem als Campingplatz hergerichteten Gelände Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronisch erbrachte Dienstleistungen, so gelten diese für die Zwecke der Bestimmung des Ortes dieser Dienstleistung als an diesem Ort erbracht.“

Ebenso Art. 24a:

„Erbringt ein Dienstleistungserbringer Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronische Dienstleistungen an Orten wie Telefonzellen, Kiosk-Telefonen, Wi-Fi-Hot-Spots, Internetcafés, Restaurants oder Hotellobbys, an denen der Dienstleistungsempfänger am Ort selbst physisch anwesend sein muss, damit ihm die Dienstleistung durch diesen Dienstleistungserbringer erbracht werden kann, so ist von der Vermutung auszugehen, dass der Dienstleistungsempfänger für die Zwecke der Anwendung der Artikel 44, 58 und 59a der RL 2006/112/EG an dem betreffenden Ort ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und dass diese Dienstleistung an diesem Ort tatsächlich genutzt und ausgewertet wird.“

Es ist festzuhalten, dass die WKÖ davon ausgeht, dass das Online-Portal zur Registrierung der Steuerpflichtigen zum mini one stop shop spätestens ab dem 1. Oktober 2014, wie es in der VO Nr. 967/2012 (21) der EU vorgesehen ist, für die österreichischen Unternehmer zur Verfügung steht.

Da der österreichische Unternehmer mit zunehmend mehr Erklärungs-, Berichts- und Aufzeichnungspflichten, insbesondere im Zusammenhang mit den europäischen Regelungen zur Mehrwertsteuer konfrontiert wird, regt die WKÖ die Bereitstellung folgender aktueller Informationen auf der Homepage des BMF in deutscher Sprache an:

- Mehrwertsteuersätze der Mitgliedstaaten (Normalsteuersatz und ermäßigter Steuersatz sowie Hinweis, für welche Gegenstände und Dienstleistungen diese anzuwenden sind),
- umsatzsteuerliche Rechnungslegungsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten,
- Auflistung jener Gegenstände und Dienstleistungen, die einem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen sowie die Dauer der Gültigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Europäische Kommission hat wiederholt in ihren Mitteilungen zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug darauf hingewiesen, dass steuerliche Vorschriften besser eingehalten werden, wenn diesbezügliche Informationen für den Anwender leicht zugänglich gemacht werden.

Zu Artikel X3 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgt die durch das VfGH-Erkenntnis vom 27.11.2012 notwendig gewordene Reparatur analog dem bei den Eintragungsgebühren im Gerichtsgebührengesetz (GGG) gewählten Ansatz. Dieser Lösungsansatz wird von der WKÖ ausdrücklich begrüßt, da damit erhebliche kostenmäßige Mehrbelastungen bei Unternehmensübergaben und zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Die §§ 26 und 26a GGG haben sich bereits etabliert und entsprechen den Anforderungen des VfGH. Wie die Erläuternden Bemerkungen schlüssig ausführen, berücksichtigt die der

GGG-Novelle nachgebildete Reparaturlösung für das Grunderwerbsteuergesetz die Kritik des VfGH. Kern der festgestellten Gleichheitswidrigkeit war die unterschiedliche Behandlung von Erwerbsvorgängen (entgeltlich - unentgeltlich) ohne sachliche Rechtfertigung. Der vorliegende Gesetzesvorschlag differenziert jedoch nicht mehr, ob der Erwerb eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, sondern unterscheidet zwischen Erwerben innerhalb und außerhalb des Familienverbands. Die Begünstigung der Familie ist ein besonders starker sachlicher Rechtfertigungsgrund, der fest in der österreichischen Steuerrechtsordnung verankert ist. Es gibt somit ein begründetes konkretes Begünstigungsziel, das unterschiedslos angewandt wird. Ein weiterer wesentlicher Rechtfertigungsgrund ist die mit der Anknüpfung an die geltenden Regelungen im Gerichtsgebührengesetz erzielte große Verwaltungsvereinfachung. Es gibt nun eine für alle Beteiligten leicht nachvollziehbare und einheitliche Bemessungsgrundlage bei den Eintragungsgebühren und der Grunderwerbsteuer.

Durch die Festsetzung, dass die Bemessungsgrundlage maximal 30 % des gemeinen Wertes betragen soll, wird regionalen Unterschieden bei der Bewertung Folge geleistet. Sollten Liegenschaftswerte in einzelnen Regionen schlechtergestellt sein, wird durch diese Grenze sichergestellt, dass auch in diesen Lagen die begünstigende Wirkung der Regelung greift.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen fördern insbesondere Betriebsübergaben innerhalb der Familie und stellen eine gute Lösung im Sinne der Klein- und Mittelbetriebe dar. Hingegen hätten eine Nicht-Reparatur oder andere Reparaturvarianten erhebliche Belastungen der Unternehmen nach sich gezogen, die seitens der WKÖ nur abgelehnt werden können.

Im Detail darf Folgendes angemerkt werden:

Erbfolge (§ 4 Abs. 2 Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b)

Nach den Materialien soll die Begünstigung gemäß lit. b für alle Erwerbe, die sich aus dem Tod einer Person innerhalb des Familienkreises ableiten lassen, gelten. Der Gesetzestext dürfte allerdings enger gemeint sein, wenn er zwischen Erbanfall, Vermächtnis und Pflichtteilsanspruch differenziert. Die genauen Unterscheidungen sind unklar.

§ 533 ABGB unterscheidet hinsichtlich des Titels zum Erbrecht die Berufungsgründe Testament, Erbvertrag und Gesetz. Es ist nicht klar, warum das GrEStG nicht diese Formulierung verwendet. Unter Erbanfall ist die Entstehung des Erbrechts (i.d.R. der Tod, aber auch Eintritt einer aufschiebend bedingten Berufung) und nicht der Titel zu einem Erbrecht zu verstehen.

Auch § 8 Abs. 4 dürfte von einem anderen Verständnis ausgehen.

Gesellschaften (§ 4 Abs. 2 Z 1 lit. c und Z 2 lit. c)

§ 26a Abs. 1 Z 2 GGG lautet: „bei Übertragung einer Liegenschaft aufgrund einer Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Realteilung, Spaltung oder eines Zusammenschlusses von Gesellschaften, aufgrund eines Erwerbsvorgangs zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter oder aufgrund der Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft;“.

§ 4 Abs. 2 GrEStG ist allerdings enger formuliert. Im Interesse der Verwaltungsökonomie ist eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen zwischen Eintragungsgebühren und Grunderwerbsteuer anzustreben. Klar ist, dass bei Grundstücksübertragungen im Rahmen von Umgründungen aufgrund der Spezialregelung des Umgründungssteuergesetzes der 2-fache Einheitswert die Bemessungsgrundlage bildet. Bei Umgründungen wäre grundsätzlich eine GrESt-Befreiung angezeigt und sollte mittelfristig umgesetzt werden.

Um § 26a Abs. 1 Z 2 GGG hinsichtlich aller Tatbestandselemente vollständig abzubilden, sollten jedenfalls Erwerbsvorgänge zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter in § 4 Abs 2 Z 1 aufgenommen werden. Andernfalls wären diese von § 26a Abs 1 Z 2 GGG für Zwecke der Grundbucheintragungsgebühr weiterhin begünstigte Erwerbsvorgänge zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter nach § 4 Abs. 2 GrEStG idF BudBG 2014 für Zwecke der GrESt einseitig schlechtergestellt als bisher, was der Rechtssicherheit des Wirtschaftsstandortes Österreich abträglich ist und im Widerspruch zur höchstgerichtlichen Rechtsprechung steht (vgl. VwGH 24.2.2005 Zl 04/16/0200).

Klarstellend sollte festgehalten werden, dass nicht nur die Übertragung (ganzer) Liegenschaften, sondern auch die von Liegenschaftsanteilen von § 4 Abs. 2 GrESt umfasst ist.

§ 4 Abs. 2 Z 3 und 4 stellen keine Abweichung von Abs. 1 dar, rechtstechnisch sollten diese Ziffern daher eigenständige Absätze bilden.

Um die unentgeltliche Übertragung von Betrieben innerhalb der Familie noch weiter zu entlasten, wäre es wünschenswert, den bisher geltenden Freibetrag von 365.000 Euro auf 1.000.000 Euro zu erhöhen.

Zu Artikel X5 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes)

§ 2 Z 4 und 5: Hier werden bereits jetzt bestehende Regelungen zur Vermeidung des doppelten Ersatzes (Vorsteuer und Beihilfe) ausgeweitet. Dadurch sollen bei Außenprüfungen entdeckte Umgehungskonstruktionen vermieden werden. Aus unserer Sicht ist diese Maßnahme zu begrüßen.

§ 5 und § 6 Z 2: Hier kommt es einerseits zu einer Verwaltungserschwernis für die Beihilfenbezieher durch die Einführung einer zusätzlichen, jährlichen Beihilfenerklärung. Andererseits haben durch diese Einführung die Bezieher die Möglichkeit, Berichtigungen nach Abgabe der Jahreserklärung für das ganze Kalenderjahr, und nicht wie bisher für den Kalendermonat vorzunehmen. Es ist im Allgemeinen von einer Verwaltungsvereinfachung auszugehen.

§ 6 Z 3: Hier wird eine Verjährung von fünf Jahren für die Geltendmachung des Anspruchs eingeführt. Eine Verjährung ist grundsätzlich für die Beihilfenbezieher nachteilig, kann aber aus budgetplanerischer Perspektive nachvollzogen werden. Darüber hinaus ist die Länge der Frist als angemessen zu betrachten.

Zu Artikel X6 (Änderung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes)

Generelle Anmerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir schon im Sinne der Rechtssicherheit die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Gruppenanfragen.

Mit der Argumentation, ein international notwendiges Rating Österreichs herbeiführen zu müssen („fully compliant“ gemäß Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes), wird durch die Änderungen des ADG jedoch massiv in die bestehende Verwaltungspraxis zum Bankgeheimnis und zur Amtshilfe eingegriffen. Diese Änderungen sind zwar zur Umsetzung von FATCA notwendige Begleitmaßnahmen, jedoch in der dargestellten, weitreichenden Konzeption kritisch einzustufen. Es handelt sich beim geplanten § 4 ADG ja um eine umfassende Aushöhlung des Bankgeheimnisses. Durch das so kurzfristige Inkrafttreten der Bestimmungen (geplantes Inkrafttreten offenbar am Tag nach dem Erscheinen im BGBl.) entsteht hohe Rechtsunsicherheit für die österreichischen Kreditinstitute.

Indem die Zulässigkeit von Gruppenanfragen nicht nur für FATCA, sondern für alle Staaten vorgesehen wird, wird spontan eine umfassende Offenlegungspflicht eingeführt. Seit Jahren besteht die Möglichkeit in DBAs und im OECD-Musterabkommen für Gruppenanfragen. Dies wurde jedoch im Gesetz nicht umgesetzt. Es wäre daher zumindest zu prüfen, eine Übergangsfrist für die Abschaffung des individuellen Rechtsschutzes des Kunden sowie der Gruppenanfrage für Nicht-FATCA-Staaten zu schaffen.

Das Hauptanliegen der Kreditwirtschaft in der Diskussion des ADG im Jahr 2009 war, dass ein Kreditinstitut, das im Rahmen des ADG Auskunft zu erteilen hat, keine Verpflichtung gegenüber dem betroffenen Kunden treffen darf, die Rechtmäßigkeit der Auskunftsanforderung zu prüfen und dieses gegebenenfalls vor Auskunftserteilung rechtlich zu bekämpfen.

Dass es eine solche Verpflichtung mangels ausdrücklich anderer gesetzlicher Regelung gäbe, war und ist im Hinblick auf die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses unbestritten. Das war auch der Grund dafür, der Auskunftserteilung ein Verfahren voranzustellen, in dem der Kunde selbst (dem ja nicht notwendiger Weise Abgabenhinterziehung vorgeworfen wird) die Möglichkeit hat, die Auskunftsanforderung rechtlich zu bekämpfen und damit seine Interessen zu wahren.

Dieses wesentliche Anliegen wurde im Jahr 2009 berücksichtigt. Die einschlägigen Bestimmungen sollen jetzt aber gestrichen werden. Damit stellt sich die Frage, welche Verpflichtungen das Kreditinstitut gegenüber dem Kunden zur Wahrung dessen Geheimhaltungsinteresses treffen (Verweigerung der Auskunft, Zwangsstrafenverfahren, Rechtsmittel in diesem Zwangsstrafenverfahren?). Gesetzestext und Materialien des Entwurfs enthalten dazu keine Regelungen.

Angesichts der notwendig unscharfen gesetzlichen Umschreibung der Gruppenanfrage und der nicht namensbasierenden Anfragen wird es im Einzelfall heikel sein, festzustellen, ob die Voraussetzungen der Anfrage erfüllt sind. Es kann von den Kreditinstituten nicht verlangt werden, dies im Einzelfall im Zwangsstrafenverfahren für den Kunden auszustreiten. Es sollte eine klare Regelung geben, dass ein Kreditinstitut bei Erhalt einer

Anfrage im Rahmen des ADG nicht mehr zu prüfen hat und prüfen darf als das Vorliegen der Bestätigung der Behörde im Sinne des § 4 Z 3 ADG.

Beseitigung des Notifikationsverfahrens (§ 4 Abs. 1 ADG idF Entwurf BudBG 2014)

Gemäß § 4 Abs. 1 ADG idF BBG 2014 (Entwurf) ist das vom ausländischen Amtshilfeersuchen betroffene Kreditinstitut nach Prüfung durch das BMF vom Amtshilfeersuchen zu verständigen. Das derzeit in § 4 ADG vorgesehene Notifikationsverfahren mit anschließender Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens wird komplett beseitigt. Da gemäß den Erläuternden Bemerkungen seitens des Global Forums das Fehlen von Ausnahmeregelungen von der Notifikationspflicht nur in bestimmten Fällen, nämlich bei besonderer Dringlichkeit bzw. bei Gefahr der Vereitelung des Ermittlungserfolges angemerkt wurde, könnte überlegt werden, nur in jenen Amtshilfesfällen, in denen Gefahr in Verzug bzw. Vereitelungsgefahr besteht, die Verständigung des Betroffenen seitens der Behörde nicht vorzusehen, damit wie bisher das Recht auf Gehör des Betroffenen (im Sinne des § 4 Abs. 1 ADG in der derzeit geltenden Fassung) weitestgehend gewährleistet werden kann.

Praxisrelevant ist in diesem Zusammenhang aus Bankensicht, dass eine Bestimmung ins ADG aufgenommen wird, die (ähnlich wie § 41 Abs. 3b BWG) klarstellt, inwieweit Kredit- und Finanzinstitute die Vorgänge, die der Wahrnehmung der Erteilung von Informationen gemäß ADG dienen, gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten haben. Sobald ein Ersuchen der zuständigen Behörde nach ADG ergangen ist, könnten Banken z.B. ermächtigt sein, den Kunden - jedoch nur auf dessen Nachfrage - zur zuständigen Behörde zu verweisen. Jedenfalls sprechen wir uns dagegen aus, dass dem beteiligten Kreditinstitut, wie oben angeführt, eine Informationspflicht gegenüber dem Kunden auferlegt wird.

Eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung ist sinnvoll, da im Rahmen der Kundenbeziehung eine vertragliche Informationspflicht der Bank gegenüber dem betroffenen Kunden aus allgemeinen Vertragspflichten behauptet werden könnte. Wir ersuchen daher im Zuge der ADG-Novelle um Aufnahme einer entsprechenden Regelung im ADG oder zumindest um Klärung der Geheimhaltungsverpflichtung der Bank hinsichtlich der Amtshilfe in den Erläuternden Bemerkungen.

Gruppenanfragen nach OECD-Amtshilfestandard (§ 4 Abs. 2 ADG idF Entwurf BudBG 2014)

Die ausdrückliche Regelung von Gruppenanfragen ist vor dem FATCA-Hintergrund grundsätzlich begrüßenswert, da eine Beantwortung von Gruppenanfragen insbesondere durch FATCA verpflichtend wird und eine dementsprechende innerstaatliche Regelung auf einfach gesetzlicher Basis Rechtssicherheit schafft. Die zeitlichen FATCA-Vorgaben (8 Monate zur Übermittlung der Auskünfte an die USA) zur Beantwortung einer Gruppenanfrage werden jedoch leider nicht im ADG berücksichtigt. Dies könnte im Worst-Case-Szenario dazu führen, dass bei nicht zeitgerechter Übermittlung durch das BMF an die USA eine (Steuer-)Einbehaltungspflicht oder eine Geschäftskündigung seitens der Bank vorgenommen werden müsste, was im Konflikt mit den Rechten und Pflichten aus der Vertragsbeziehung mit dem Kunden stehen könnte. Auch wenn wir hoffen, dass es zu keinen derartigen Verzögerungen bei der Erledigung kommt, sollten die zeitlichen FACTA-Vorgaben für die Beantwortung von Gruppenanfragen durch das BMF an die US-Behörden unbedingt

gesetzlich berücksichtigt werden. Eine Bearbeitungs- bzw. Entscheidungspflicht der zuständigen Behörde wäre hierfür ein geeignetes Instrument.

Auch wenn man aus FATCA-Gründen die Regelung der Gruppenanfragen grundsätzlich begrüßt, müssen wir dennoch festhalten, dass die Formulierung des § 4 Abs. 2 leider so weit verstanden werden kann, dass mit ihr alles - inklusive sogenannter fishing expeditions - möglich ist. Eindeutig klargestellt ist in dieser Bestimmung lediglich, dass „zwischenstaatliche Rechtsvorschriften“ die Grundlage des Ersuchens sein müssen. Was aber alles als „Gruppe“ angesehen werden könnte, ist unabsehbar, da eindeutige Eingrenzungen fehlen. Ebenso ist das Kriterium „Grund zur Vermutung besteht, dass die von der Gruppe umfassten Personen steuerrechtliche Vorschriften des ersuchenden Staates nicht eingehalten haben“ nicht hinreichend konkretisiert und schafft daher große Rechtsunsicherheit. Hier sollte zumindest von einem „begründeten Verdacht“ gesprochen werden. Von Interesse sind vor allem die Anforderungen, die an die Umschreibung eines zu missbilligenden Verhaltensmusters einer bestimmten Personengruppe, das eine Gruppenanfrage rechtfertigt, gestellt werden. Es gilt „fishing expeditions“, welche eine Beweisausforschung ohne hinreichend konkrete Anhaltspunkte darstellen, nicht zu erfassen. Dies umso mehr, als auch in der aktuellen OECD-Kommentierung darauf hingewiesen wird, dass fishing expeditions unzulässig sind. Auch im OECD-Kommentar ist man sich der schwierigen Abgrenzung zur verpoten Ausforschung „ins Blaue hinein“ bewusst. In der Kommentierung heißt es „... where the request relates to a group of taxpayers not individually identified, it will often be difficult to establish that the request is not a fishing expedition ...“. Als Orientierungshilfe für die nun erforderliche Differenzierung zwischen einer zulässigen Gruppenanfrage und einer unzulässigen Ausforschung sollten daher zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 ADG Fallbeispiele von unzulässigen „fishing expeditions“ angeführt werden.

So sollte beispielhaft in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass es z.B. eine unzulässige „fishing expedition“ ist, wenn:

- alle Kunden einer Bank im Staat A angefragt werden, die einen Wohnsitz im Staat B haben. Dies weil der ersuchende Staat B darlegt, dass die Bank sehr viele ausländische Kontoinhaber hat, sonst aber keine weiteren Informationen nennt.
- alle Kunden der Bank im Staat A angefragt werden, die einen Wohnsitz im Staat B haben und die keine Offenlegungserklärung gemäß § 10 EU-QustG abgegeben haben.

Generell sollte in den Erläuternden Bemerkungen eine Klarstellung aufgenommen werden, dass solange eine gesetzliche Grundlage (z.B. im Rahmen der EU-Zinsenrichtlinie) ein bestimmtes Procedere als zulässig erachtet (z.B. den Quellensteuerabzug anstelle der Offenlegungserklärung), die Gruppenanfrage nicht dazu benutzt werden darf, diese gesetzliche Regelung zu umgehen. In den Fällen, in welchen hinsichtlich einer Gruppe von Personen nach derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Quellensteuerabzug getätigt wird, sollten Gruppenanfragen für unzulässig erklärt werden.

Verfahren zur Ermittlung von Informationen in Bezug auf Personen, die durch andere Merkmale wie ihren Namen bestimmt werden (§ 4 Abs. 3 ADG idF BudBG 2014)

In § 4 Abs. 3. ADG idF BBG 2014 werden darüber hinaus nunmehr Verfahren zur Ermittlung von Informationen in Bezug auf Personen, die durch andere Merkmale wie ihren Namen bestimmt werden, zugelassen. Die „Identifizierung“ bei solchen Einzelersuchen (nur Namen oder sogar nur Kontonummer) erachten wir als besonders problematisch. Jedenfalls kann

ein Name ohne Angabe des Geburtsdatums keinesfalls zu einer Auskunft führen, da hier die vom Auskunftsersuchen betroffene Person nicht einwandfrei und konkret zuordenbar ist (insbesondere bei häufig vorkommenden Namen). Zwingend sollte daher bei Informationsersuchen der zuständigen Behörde zum Namen auch das Geburtsdatum sowie die der ausländischen Behörde bekannte Ansässigkeitsadresse angegeben werden. Ansonsten kann nicht festgestellt werden, ob die namentlich angefragte Person auch tatsächlich mit einem namensgleichen Kunden der Bank ident ist.

Zu § 4 Abs. 3 ADG idF BudBG 2014 ist festzuhalten, dass die in § 4 Abs. 2 verlangten Voraussetzungen für die Entsprechung der Amtshilfe nicht gefordert werden. Vor dem Hintergrund der Hintanhaltung unzulässiger „fishing expeditions“ müssen jedoch zumindest die Voraussetzungen des Abs. 2 auch entsprechend in Abs. 3 festgehalten werden. Es ist unser Erachtens unumgänglich, dass auch in diesen Fällen (Ermittlung von Informationen in Bezug auf Personen, die durch andere Merkmale wie ihren Namen bestimmt werden) gesetzlich festgehalten wird, dass dem Ersuchen nur zu entsprechen ist, wenn

- der konkrete Sachverhalt und die Umstände, die zum Ersuchen geführt haben, ausreichend beschrieben werden und
- dargelegt wird, um welche steuerliche Vorschrift des um Amtshilfe ersuchenden Staates es sich handelt sowie
- aufgrund welcher Umstände der begründete Verdacht der Verletzung dieser Vorschrift besteht.

Beschlussquorum für den neuen § 4 ADG idF des BudBG 2014

Die neuen Bestimmungen im ADG - also auch die Regelung der Gruppenanfrage -sollen laut Entwurf nicht mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, dies da laut Erläuternden Bemerkungen „lediglich die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und des § 3 ADG bedürfen des in § 38 Abs. 5 BWG vorgesehenen verfassungsmäßigen Quorums, daher ist für die in diesem Bundesgesetz geregelte Änderung des § 2 Abs. 2 und des § 4 ADG dieses Quorum nicht erforderlich.“ Diese Argumentation kann nicht nachvollzogen werden und bereitet aus Rechtssicherheitserwägungen Sorge.

Die Einführung der Gruppenanfragen, durch welche mittels nicht personell spezifizierten Anfragen ein bisher nicht üblicher Eingriff in das Bankgeheimnis stattfindet und im Rahmen des § 4 ADG idF BBG2014 ermöglicht wird, ist mit den Ausnahmebestimmungen des § 38 Z 2 BWG schwer vereinbar.

Darüber hinaus fordern wir noch die Umsetzung der im Regierungsprogramm enthaltenen folgenden Punkte:

- VO zu § 109a EStG: Erhöhung der Wertgrenzen zur Mitteilungspflicht nach § 109a EStG
- § 127 BAO: Erfordernis Wareneingangsbuch streichen

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Aufgrund der äußerst kurzen Begutachtungsfrist behalten wir uns ergänzende Anmerkungen vor.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



i.V. KommR Dr. Richard Schenz
Vizepräsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin